

Schulordnung

der Evangelischen Schule Schönefeld – Gymnasium

(Stand: 14.10.2025)

Präambel

Die Mitarbeiter*innen, die Schüler*innen und die Eltern der Evangelischen Schule Schönefeld wirken bei der demokratischen und partnerschaftlichen Gestaltung des Schullebens zusammen und übernehmen gemeinsam Verantwortung.

Dies erfordert die Einhaltung einer gemeinsamen Ordnung, die neben den für uns geltenden gesetzlichen Bestimmungen Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt oder näher bestimmt. Die Schulordnung der Evangelischen Schule Schönefeld regelt über den gesetzlichen Rahmen hinaus das Miteinander in der Schule, damit sich alle hier wohlfühlen und in friedlicher Atmosphäre arbeiten können.

Die vom Kirchlichen Schulgesetz geregelten Ordnungsvorschriften sowie die zwingend festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Schulgremien und der Schulleitung bleiben von dieser Schulordnung unberührt. Falls und soweit diese Bestimmungen von dieser Schulordnung abweichen (was nicht beabsichtigt ist), gehen sie dieser Schulordnung vor.

Als gemeinsames Gremium aller am Schulleben beteiligter Gruppen beschließt die Schulkonferenz in diesem Sinne die folgende Schulordnung:

Unterrichtszeiten

1. Rhythmisierung

1.Block:	08:00	09:30	Uhr
2.Block:	09:45	11:15	Uhr
3.Block	11:35	13:05	Uhr
	Mittagspause		
4.Block	13:40	15:10	Uhr
5.Block	15:20	16:50	Uhr

2. Der Samstag ist unterrichtsfrei. Er kann als Nachschreibetermin für Klausuren genutzt werden.
3. Der Freitagnachmittag kann als Nacharbeitstermin für Schüler*innen genutzt werden.
4. Hitzefrei kann für die Sekundarstufe I kurzfristig bei extremer Hitze gewährt werden. Dann wird der 3. Block auf 45 min verkürzt (3. Block: 11.35 – 12.20 Uhr), der 4. Block fällt aus. Das Stattfinden von AGs muss mit der jeweiligen AG-Leitung vereinbart werden.
5. In der gymnasialen Oberstufe findet der Unterricht auch bei Hitze planmäßig statt.

Anwesenheit

6. Das Schulgebäude ist 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Die Schüler*innen dürfen sich vor der ersten Stunde leise in dem dafür vorgesehenen Raum vorbereiten.
7. Ist 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn kein(e) Lehrer*in im Raum, gibt der/die Klassensprecher*in unverzüglich im Sekretariat Bescheid.
8. Das Schulgelände darf von Schüler*innen der Sekundarstufe I während der Unterrichtszeit nur in Begleitung einer Lehrkraft oder mit Genehmigung der Schulleitung verlassen werden. Das Sekretariat ist im Vorfeld zu informieren.
9. Schüler*innen der Sekundarstufe II ist es gestattet während der Pausen, eines Unterrichtsausfalls und der Freistunden das Schulgelände oder den anderen Ort der schulischen Veranstaltung zu verlassen. Die Sorgeberechtigten und die Schüler*innen erhalten zum Verlassen des Schulgeländes ein Hinweisblatt, dessen Kenntnisnahme sie mit ihrer Unterschrift bestätigen müssen.

Fehlzeitenregelung

10. a) Ab 15 Minuten Verspätung gilt die betreffende Unterrichtsstunde als nicht besucht und wird als Fehlzeit eingetragen.
10. b) Am ersten Tag des Fehlens sowie über weitere Fehltage muss die Schule bis 8:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail von den Erziehungsberechtigten informiert werden. Volljährige Schüler*innen können selbst anrufen.
10. c) Sind fehlende Schüler*innen nicht abgemeldet, werden die Eltern informiert und die Schüler*innen werden im Wiederholungsfall als unentschuldigt für die betreffenden Stunden oder Tage vermerkt.
11. Eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der Sorgeberechtigten oder des/der volljährigen Schüler*in ist spätestens am 3. Tag nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs in den Briefkasten vor dem Sekretariat zu werfen oder an entschuldigungen@ev-schule-schoenefeld.de zu senden.
12. Eine ärztliche Bescheinigung der Erkrankung ist vorzulegen
 - a. bei Versäumnis von Klausuren stets,
 - b. in der Sek II auch bei Versäumnis von angekündigten Nachholterminen von praktischen und theoretischen Leistungskontrollen im Sportunterricht,
 - c. in der Sek II für das Fehlen bei Schulveranstaltungen, wenn das Fehlen sich auf den einzelnen Tag der Schulveranstaltung beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen können chronisch erkrankte Schüler*innen eine Entschuldigung der Eltern vorlegen,
 - d. generell ab dem vierten Abwesenheitstag in der Sek II, ab dem sechsten Abwesenheitstag in der Sek I,

- e. bei Fehltagen unmittelbar vor oder nach Schulferien.
- 13. Die Regelungen unter 10, 11, 12 gelten auch für stundenweises Fehlen.
- 14. Wer bei angekündigten Klassenarbeiten oder angekündigten Leistungsüberprüfungen fehlt, muss mit einem unmittelbaren, auch unangekündigten Nachschreibetermin rechnen.
- 15. Bei wiederholtem Fehlen während einer Klassenarbeit oder einer angekündigten Leistungsüberprüfung kann die Klassenkonferenz für den betreffenden Schüler/die betreffende Schülerin eine Attestpflicht ab dem ersten Fehltag beschließen.

Beurlaubung

- 16. Für einen Zeitraum von bis zu drei Tagen Freistellung vom Unterricht ist der Antrag bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. dem Tutor oder der Tutorin zu stellen.
- 16 a. Ein Nachweis für den Freistellungsgrund ist entweder dem Antrag beizufügen oder im Anschluss an die Freistellung vorzulegen.
- 17. Über Anträge auf Freistellung vom Unterricht unmittelbar vor oder nach Schulferien oder über drei Tage hinaus entscheidet die Schulleitung entsprechend der gültigen Gesetzeslage. Ein Antrag muss mindestens 14 Tage vorher eingereicht werden.
- 18. Ärztliche Sportbefreiungen müssen dem Sportlehrer schriftlich vorgelegt werden. Sie berechtigen nicht dazu, dem Sportunterricht fernzubleiben.

Genauerer regelt die Fehlzeitenregelung.

Verhalten im Unterricht

- 19. Die Lehrer*innen leiten den Unterricht verantwortlich und gestalten ihn zusammen mit den Schüler*innen. Dabei trägt jeder durch sein Verhalten dazu bei, dass der Unterricht erfolgreich durchgeführt werden kann.
- 20. Schüler*innen und Lehrer*innen gemeinsam gewährleisten einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und ein pünktliches Ende. Zum Stundenbeginn muss jede(r) Schüler*in unterrichtsbereit sein.
- 21. Essen und Trinken sowie Kaugummikauen sind während des Unterrichts nicht gestattet.
- 22. Das Trinken von Wasser und das Essen während des Unterrichts ist erlaubt, sofern die Lehrkraft diesem zugestimmt hat und dadurch keine Störungen verursacht werden.

Verhalten auf dem Schulgelände

- 23. Wir sind eine gewaltfreie Schule. Der Besitz, Gebrauch oder die Weitergabe von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Spraydosen oder Texten mit Gewalt

verherrlichendem, pornografischem oder nationalsozialistischem Inhalt sind untersagt. Zuwiderhandlungen sind zu melden.

24. Wir sind eine rauchfreie Schule. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und bei allen Schulveranstaltungen strengstens untersagt. Minderjährige Schüler*innen dürfen keine Tabakwaren oder E-Zigaretten /Vaporizer mitführen.
25. Wir sind eine alkoholfreie Schule. Ausnahmen in maßvollen Umfang gelten für Erwachsene bei besonderen Veranstaltungen.

Schüler*innen unserer Schule und minderjährigen Gästen ist der Genuss von Alkohol auf dem gesamten Schulgelände und auch bei allen Schulveranstaltungen strengstens untersagt. Schüler*innen und minderjährigen Gästen ist auch das Mitführen alkoholischer Getränke untersagt.

26. Wir sind eine drogenfreie Schule. Der Genuss, das Mitführen und die Weitergabe illegaler Drogen nach dem aktuell gültigen Betäubungsmittelgesetz sowie von Cannabis sind auf dem gesamten Schulgelände und bei allen Schulveranstaltungen strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen gegen das aktuell geltende Betäubungsmittelgesetz werden der Polizei und Ordnungsbehörde angezeigt.
27. Das Erscheinen bei Schulveranstaltungen und das Betreten des Schulgeländes unter Drogeneinfluss ist verboten.
28. Das Trinken von taurinhaltigen Getränken ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.
29. In den Pausen dürfen sich die Schüler*innen auf dem Pausenhof, im gesamten Untergeschoss mit Atrium, Mensa und Gang sowie auf der Treppe zum ersten OG aufhalten. Die Klassenräume, Kursräume und Fachräume werden abgeschlossen. Der Aufenthalt während der Pausen ist im 1. und 2. OG nicht gestattet. Die Bibliothek im 1. OG. darf entsprechend der Bibliotheksordnung genutzt werden.
30. Die Fachräume dürfen nur betreten werden, wenn ein(e) Lehrer*in anwesend ist. Die Fachraumregeln sind einzuhalten.
31. Die Schüler*innen sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen selbst verantwortlich. Sie räumen den Klassenraum auf, stellen die Stühle hoch, schließen die Fenster und räumen den Müll weg. Die Klassen und Kurse richten dafür einen Ordnungsdienst ein.
32. Der Müll wird an geeigneter Stelle getrennt nach Papier, Grüner Punkt und Restmüll.
33. Rennen und Ballspielen sind im Schulgebäude wegen der Verletzungsgefahr nicht erlaubt. Das Ballspielen ist nur auf den ausgewiesenen Schulhofflächen gestattet.
34. Zur Vermeidung von Unfällen ist das Werfen von jeglichen Gegenständen (z.B. Schnee, Steinen, Lebensmitteln, Müll) auf dem Schulgelände nicht gestattet.
35. Aus Sicherheitsgründen sind die Schulhofbereiche an den Fahrradständern und am Autoparkplatz nur Durchgangs- und keine Aufenthaltsbereiche.

36. Das Radfahren sowie die Benutzung anderer Fahrzeuge (Roller, Skateboard, u.Ä.) ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
37. Die Feuertreppen am Gebäude dürfen nur bei Feueralarm zum Verlassen des Gebäudes betreten werden. Das Sitzen auf den Fensterbänken ist verboten.
38. Handy, Fotoapparat, MP3 Player und andere elektronische Geräte sowie Feuerzeuge bleiben während des gesamten Schultages, der mit Betreten des Schulgebäudes beginnt, ausgeschaltet in der Tasche, sofern nicht eine ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft vorliegt. Ausgenommen von dieser Regel sind nur die Mittagspause und Freistunden, in denen das Einschalten und Nutzen elektronischer Geräte außerhalb des Schulgebäudes erlaubt ist, sofern niemand gestört wird und die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Den Schüler*innen der Sekundarstufe II ist es zusätzlich in den Freistunden in der Mensa und in der Bibliothek gestattet, mobile Geräte zu benutzen. Außerdem dürfen Schülerinnen der Sekundarstufe II ihre mobilen Geräte während der fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn ausschließlich zur Überprüfung der Raumverteilung verwenden.

Genauerer regelt die **Mediennutzungsordnung vom 21.9.21.**

39. Das Filmen und Fotografieren ist auf dem Schulgelände nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung aller auf der Aufnahme zu sehenden Personen erlaubt.
40. Das Anschauen, Hören oder Zeigen verbotener und/oder jugendgefährdender Inhalte ist strikt untersagt.
41. Haftungsausschluss für Sachgegenstände
Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte (Wert-) Gegenstände haften Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten grundsätzlich selbst. Die Schule übernimmt für Gegenstände, die nicht der Schulpflichterfüllung dienen und/ oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind, keine Haftung. Bei Beschädigungen und/ oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt. Für den Schadenverursacher besteht Schadenersatzpflicht.
42. Plakate, Flugblätter, Druck- und Werbeschriften dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung auf dem Schulgelände verteilt oder angeschlagen werden.
43. Das Parken auf dem Gelände der Schule ist ausschließlich Lehrkräften und Mitarbeiter*innen der Evangelischen Schule Schönefeld sowie Gästen der Schule vorbehalten.
44. Besucher*innen melden sich bei Betreten des Schulgeländes im Sekretariat an.
45. Der Evakuierungsplan ist Bestandteil der Hausordnung und den Schüler*innen bekannt.

Kommunikation / Information

46. Der Vertretungsplan kann auf dem digitalen Schwarzen Brett im Schulgebäude, über die Internetseite der Schule oder über eine App gelesen werden. Alle

Schüler*innen sind verpflichtet sich bis 16:50 Uhr über Veränderungen, die den Folgetag betreffen, zu informieren und sich entsprechend vorzubereiten.

47. Einmal pro Schulhalbjahr findet zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen ein Lernentwicklungsgespräch statt, in dem persönliche Stärken und Fortschritte hervorgehoben werden. Auch auf Schwächen und Defizite wird hingewiesen. Die Gespräche dienen dazu, gemeinsam neue Ziele zu stecken.
48. Über die Elternabende und die Lernentwicklungsgespräche hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, direkten Kontakt mit Lehrern aufzunehmen.
49. Auf den Halb- und Endjahreszeugnissen der Klassen 7-9 wird das Arbeits- und Sozialverhalten ausgewiesen. Die Ausweisung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf den Endjahreszeugnissen der 10. Klassen kann auf Antrag der Eltern erfolgen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Evangelische Schule Schönefeld verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Anhang zur Schulordnung

Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind im Kirchlichen Schulgesetz geregelt. In der nachfolgenden Aufstellung werden die teilweise abstrakten Bestimmungen durch einige wichtige Beispiele illustriert und die aus unserer Sicht dafür angemessenen Maßnahmen genannt. Nach Maßgabe des Gesetzes können, vor allem bei wiederholten Pflichtverstößen, auch härtere Maßnahmen ergriffen werden.

Verstoß	Maßnahmen
1. Unfreundliches Verhalten, Respektlosigkeit, Beleidigungen gegenüber Mitarbeiter*innen Verletzende, beleidigende Äußerungen gegenüber Mitschüler*Innen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gespräch zur Deeskalation ➤ Weitere Möglichkeiten: Konfliktlotsen, Vertrauenslehrer ➤ Je nach Situation: Erziehungsmaßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen möglich
2. Nichtbefolgung der Anweisungen einer Mitarbeiter*in	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Je nach Tragweite: Erziehungsmaßnahmen bis hin zu Ordnungsmaßnahmen
3. Bedrohung, Gewaltanwendung, Mobbing gegenüber Mitschüler*innen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gespräche mit involvierten Schüler*innen, Klassenlehrer*in, Eltern ➤ Hinzuziehung von Mediator*innen ➤ Beschäftigung mit Thema „Mobbing“ in Klassenleiterstunde ➤ Je nach Situation: Erziehungsmaßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen möglich ➤ Strafanzeige möglich
4. Verspätung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eintragung ins Klassenbuch ➤ Im Wiederholungsfall (3x): Benachrichtigung der Eltern, Nacharbeit ➤ Anhaltende Verspätungen: Benachrichtigung der Eltern, Nacharbeiten, Erziehungsmaßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen möglich

5. Unerlaubtes Verlassen des Unterrichts	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tadel und Nacharbeit ➤ Konsequenzen: u.a. Vermerk auf dem Zeugnis (Fehlstunden), Einfluss in Sozialnoten
6. Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tadel (Erziehungsmaßnahme) und Klassenkonferenz (Ordnungsmaßnahme) möglich ➤ Im Wiederholungsfall: direkt Klassenkonferenz
7. Unentschuldigtes Fehlen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Wiederholungsfall Ordnungsmaßnahmen bis zur Verweisung von der Schule
8. Unerlaubter Aufenthalt in Fachräumen, oder im 1. oder 2. OG während der Pausen Betreten Feuertreppe Sitzen auf Fensterbänken Sitzen auf Fahrradständern Parken auf dem Schulparkplatz	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mündliche Ermahnung; ➤ Im Wiederholungsfall: Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen möglich
9. Störungen im Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ermahnung, Umsetzung, Separierung im Teilungsraum; ➤ Im Wiederholungsfall: <ul style="list-style-type: none"> • Eintrag ins Klassenbuch • Mitteilung an die Eltern • Vergabe von Mehrarbeit • Nacharbeit in der Schule ➤ zwei Einträge im Klassenbuch pro Halbjahr: Erziehungsmaßnahme (Tadel) möglich
10. Verschmutzung des Schulgeländes mit Müll, Essen... Verstoß gegen Fachraumregeln	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wiedergutmachung durch 90minütige gemeinnützige Arbeit
11. Essen im Unterricht oder Trinken farbiger/zuckerhaltiger Getränke im Unterricht. Trinken von taurinhaltigen Getränken	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konfiszieren des Getränks ➤ Information der Eltern; ➤ Abholung im Sekretariat möglich ➤ Im Wiederholungsfall: gemeinnützige Arbeit
12. Unerlaubte Handybenutzung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konfiszieren des Geräts ➤ Abholung durch Erziehungsberechtigte im Sekretariat ➤ bei volljährigen Schüler*innen: Ausgabe am Ende des Schultages

<p>13. Nichterledigen der Dienste (Ordnungsamt, Tischdienst, Tafeldienst, Klassenbuchdienst)</p> <p>Nicht-Bescheid-Geben im Sekretariat bei Fehlen einer Lehrkraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wiedergutmachung durch zusätzliche Dienste ➤ Sozialdienst für gesamte Klasse
<p>14. Ballspielen im Schulgebäude und auf nichtausgewiesenen Schulhofflächen</p> <p>Radfahren auf dem Schulgelände</p> <p>Rennen im Gebäude</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mündliche Verwarnung ➤ Einziehen des Balles f. einen Tag ➤ Im Wiederholungsfall: Erziehungsmaßnahme bis Ordnungsmaßnahme möglich
<p>15. Werfen von Gegenständen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einziehen des Gegenstandes ➤ Gemeinnützige Arbeit bei Vermüllung; ➤ Bei Verletzungsgefahr: Erziehungsmaßnahme (Tadel)
<p>16. Rauchen auf dem Schulgelände</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzug von Zigaretten und Feuerzeug ➤ Abholung durch Erziehungsberechtigte im Sekretariat möglich ➤ Erteilung einer Ordnungsmaßnahme (schriftl. Verweis) ➤ Im Wiederholungsfall: Androhung der Verweisung
<p>17. Filmen von anderen Personen</p>	<p><i>Vergleiche Nr. 12:</i></p> <p><u>Zusatz:</u> Fotografieren/Filmen ohne Genehmigung des Gefilmten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzug des Handys und ggf. Übergabe an Polizei ➤ Klassenkonferenz und weitere Ordnungsmaßnahme ➤ Strafanzeige durch die Sorgeberechtigten oder die gefilmte/aufgenommene Person möglich
<p>18. Mitbringen von Spraydosen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzug des Gegenstandes und Aufbewahrung im Sekretariat ➤ Informierung der Eltern ➤ Abholung durch Erziehungsberechtigte möglich ➤ Im Wiederholungsfall: Erziehungsmaßnahme
<p>19. Zerstörung und Beschädigung von fremdem Eigentum</p>	<p>Vorsätzliche und/oder grob fahrlässige Zerstörung, Verschmutzung und Beschädigung von Schuleigentum, des Gebäudes, Mobiliars oder Eigentum von Angehörigen der Schule</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verpflichtung der Verursacher oder deren Eltern zur Beseitigung oder zum Ersatz des Schadens
<p>20. Mitbringen von Texten mit gewaltverherrlichendem oder pornografischem Inhalt</p> <p>Anschauen von verbotenen oder jugendgefährdenden Inhalten</p> <p>Mitbringen /Zeigen von verbotenen Texten/Zeichen (z.B. mit nationalsozialistischem Inhalt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ordnungsmaßnahmen: (z.B. Schulausschluss von 5-10 Tagen, schriftlicher Verweis, Androhung der Verweisung) ➤ Bei verbotenen Inhalten: Strafanzeige
<p>21. Besitz, Gebrauch oder die Weitergabe von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Durchsuchung von Taschen und Kleidungsstücken von Schüler*innen durch Mitarbeiter*innen bei begründetem Verdacht auf Waffenbesitz mit Einverständnis der betroffenen Schüler*in zulässig (muss im Beisein einer dritten Person erfolgen) ➤ Bei Verweigerung: Kontrolle und Sicherstellung durch herbeizurufende Polizei ➤ Information der Erziehungsberechtigten ➤ Ordnungsmaßnahme je nach Schwere bis Verweisung von der Schule
<p>22. Drogenbesitz/-konsum</p> <p>Drogenweitergabe</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei begründetem Verdacht: Festsetzung des Schülers möglich; Polizei wird gerufen, ➤ Aufforderung an Eltern zur Vorlage eines Drogentests an Schulleitung ➤ Strafanzeige; ➤ Ordnungsmaßnahme je nach Schwere bis Verweisung von der Schule ➤ wie oben, aber ➤ Ordnungsmaßnahme i.d.R. sofortige Verweisung von der Schule und fristlose Kündigung des Schulvertrages

Die jeweils gültige Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages.